

Anlage 3
(zu Ziffer VII)

Versicherung an Eides statt

Zur Abgabe bei

[BSZ oder Schule, die das Originaldokument ausgestellt hat]

Versicherung an Eides statt zum Verlust des Dokuments [Bezeichnung des Originaldokuments] gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 SBGG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Name	Vorname	Ggf. weiterer Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift		
Ausweisdokument	Nummer des Dokuments	Ausstellungsbehörde

Erklärung:

Mir sind die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung bewusst. Mir ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Ich erkläre hiermit den Verlust des [Bezeichnung des Originaldokuments]. Ich bin weder im Besitz dieses Dokuments noch habe ich Kenntnis von dessen Verbleib.

Angaben über den Verlust des Dokuments/Welche Umstände haben dazu geführt?
<ggf. zweites Blatt verwenden>

Sollte ich das verloren gegangene Originaldokument wiederfinden, bin ich verpflichtet, dieses unverzüglich der ausstellenden Stelle vorzulegen.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort/Datum

Unterschrift/bei Minderjährigen vertretungsberechtigte Person

Die Versicherung an Eides statt wurde am [Datum] abgegeben.

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Rechtliche Grundlagen der Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 SBGG i. V. m. § 27 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG

§ 10 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) – Änderung von Registern und Dokumenten

(2) ¹Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:

1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, [...]

³Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. ⁴Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. [...]

§ 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – Versicherung an Eides statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“ Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 156 des Strafgesetzbuches (StGB) – Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.